



Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Oberhausen an der Nahe am Montag,
16.06.2026, 18:30 Uhr

Anwesend sind

unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Marcus Röth

die Ratsmitglieder:

Fries, Hermann

Nessel, Fabian (ab 18:45 Uhr)

Nesseler, Axel

Rickes, Peter

Wagner, Peter

Wilbert, Oliver (Erster Beigeordneter)

Entschuldigt.

Christmann-Bott, Michaela (Beigeordnete)

Staab, Lena

Ferner sind anwesend:

Erster Beigeordneter Haiko Grün (Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim)

Schriftführerin Simone Michelmann (Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim)

2 Zuhörer/innen

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu der Sitzung mit Schreiben vom 09.06.2026 form- und fristgerecht eingeladen wurde. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung wurden ordnungsgemäß bekannt gemacht. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates wird ebenfalls festgestellt.

Es ergibt sich folgende Tagesordnung:

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil -

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Ausschreibung der Entwässerungsarbeiten im Zuge der Sanierung des Gemeindehauses
4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung von Outdoor Fitnessgeräten im Generationenpark
5. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentlicher Teil -

6. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bzgl. des Breitbandausbaus im Außenbereich („Graue-Flecken-Programm“)
7. Mitteilungen und Anfragen

- Öffentlicher Teil -

zu Tagesordnungspunkt 1: **Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

zu Tagesordnungspunkt 2: **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**

Aufgrund der gestiegenen Personal-, Sach- und Energiekosten müssen die Gebühren für die Grabräumung nach Ablauf des Nutzungsrechtes angepasst werden. Die Friedhofsgebührensatzung wurde ergänzt mit den Daten aus der ersten Änderungssatzung vom 01.01.2021.

Ebenfalls wurden die Gebühren für die Gedenkplakette in die Gebührensatzung aufgenommen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Neuerfassung der Friedhofsgebührensatzung Oberhausen an der Nahe (Anlage zu TOP 2). Gegenüber der Beschlussvorlage wird der Betrag für die Gestellung von Hilfskräften (VI. e) von 25 € auf 50 € angepasst.

zu Tagesordnungspunkt 3: **Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Ausschreibung der Entwässerungsarbeiten im Zuge der Sanierung des Gemeindehauses**

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen am Gemeindehaus müssen die Entwässerungsleitungen im Anbau neu verlegt werden. Geplant war ursprünglich, die neuen Leitungen durch den Keller unter der Decke durch das Bestandsgebäude zu verlegen.

Nach Begutachtung des zuständigen Fachingenieurs ist diese Vorgehensweise im Hinblick auf die Grundsätze der DIN 1986-100 kritisch zu bewerten.

Grundleitungen beziehungsweise erdverlegte Leitungen unter und in Gebäuden sollten möglichst vermieden beziehungsweise zugänglich und kontrollierbar angeordnet werden.

Die neuen Leitungen müssten außerdem weiterhin an den vorhandenen Kanalanschluss angeschlossen werden. Dieser liegt gemäß Planauskunft der Bad Kreuznacher Stadtentwässerung (BKE) im Bereich der Zufahrt.

Die BKSE schreibt hierzu: "Die bestehenden Kanalhausanschlüsse müssen später auch wieder verwendet werden, einem neuen Kanalhausanschluss wird nicht zugestimmt."

Ein Revisionsschacht im Gehweg wäre ebenfalls mit Unsicherheiten verbunden, da uns der dortige Leitungsbestand nicht vollständig vorliegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dort zahlreiche Kabel und Leitungen verlaufen.

Somit sind die Entwässerungsleitungen nicht wie ursprünglich geplant zu verlegen, sondern müssen durch die Einfahrt an den bestehenden Kanalanschluss geführt werden.

Eine erste Kostenschätzung liegt vor. Aufgrund der Vergabevorschriften müssen die Arbeiten nun ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben werden.

Seitens der ADD wurde eine Förderung der Kosten der Maßnahme im Rahmen des II. Bauabschnitts in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die Ausschreibung der Entwässerungsarbeiten zu beauftragen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, den wirtschaftlichsten Anbieter zu beauftragen.

zu Tagesordnungspunkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung von Outdoor Fitnessgeräten im Generationenpark

Axel Nesseler rückt als Vorstand des Spendervereins vom Sitzungstisch ab (Sonderinteresse gem. § 22 GemO).

Der Verein Aktives Oberhausen e.V. möchte der Ortsgemeinde drei Outdoor-Fitnessgeräte zur Aufstellung im Mehrgenerationenpark spenden. Gegen die Aufstellung bestehen seitens der zuständigen Behörden keine Einwände. Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Beratung **einstimmig** die Aufstellung der drei vorgestellten Outdoor-Fitnessgeräte im Mehrgenerationenpark.

Die Annahme der Sachspende soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden.

zu Tagesordnungspunkt 5:

Mitteilungen und Anfragen

Dem Ortsbürgermeister liegt eine Anfrage zur möglichen Nutzung einer Fläche vor dem Gelände der Firma Porr als Parkplatz vor. Die betreffende Fläche ist jedoch bereits verpachtet, sodass eine Nutzung als Parkplatz derzeit nicht möglich ist.

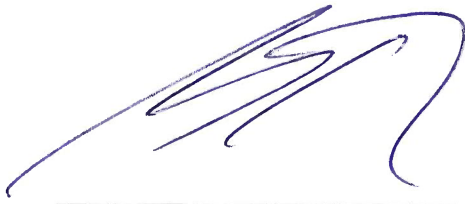
Des Weiteren liegt eine Anfrage zur Verlegung des Wirtschaftsweges im Bereich der Kindertagesstätte vor. Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung wird eine Verlegung des Wirtschaftsweges nicht empfohlen. Die Ortsgemeinde könnte dem

Grundstückseigentümer jedoch die Eintragung einer Baulast als mögliche Lösung vorschlagen.

Ortsbürgermeister Röth teilt Folgendes mit:

- Die UGG hat ihre Arbeiten zum Glasfaserausbau im Juni wieder aufgenommen. Nach aktuellem Stand stellt das Unternehmen die Fertigstellung der Baumaßnahme bis Ende September 2026 in Aussicht.
- Die am Gemeindehaus nistenden Schwalben haben zu einer Unterbrechung der Dacharbeiten geführt. Eine Entfernung der Nester ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nur zulässig, wenn diese nicht besetzt sind. Derzeit befindet sich die zweite Jahresbrut in den Nestern. Die bis zum 30.06.2026 gültige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zur Entfernung der Nester soll daher verlängert werden. Während die Arbeiten am Anbau fortgesetzt werden können, ist die Fortführung der Dacharbeiten erst nach der zulässigen Entfernung der Schwalbennester möglich, um eine Störung der Brut zu vermeiden.
- Für den heutigen Abend ist eine Fledermausbeobachtung auf dem Dachboden des Gemeindehauses vorgesehen. Die Untersuchung dient der Feststellung, ob der Dachboden von Fledermäusen als Quartier genutzt wird und ob sich hieraus naturschutzrechtliche Auswirkungen auf die geplanten Bauarbeiten ergeben.
- Der Wirtschaftsweg 54 wurde in Eigenleistung instandgesetzt. Der Ortsbürgermeister bedankt sich ausdrücklich bei allen Helferinnen und Helfern für ihren engagierten Einsatz und die geleistete Arbeit.
- Der Austausch der Fenster in der Kindertagesstätte wird im Rahmen des Zukunftsprogramms gefördert. Die Arbeiten sind für die letzte Ferienwoche vorgesehen. Im Zuge der Maßnahme werden auch die Fenster der gemeindeeigenen Mietwohnungen erneuert.
- 10 Baugrundstücke im Neubaugebiet wurden zwischenzeitlich veräußert.
- Im Neubaugebiet wurden zwei Straßenlaternen durch ein Fahrzeug der Stadtwerke Bad Kreuznach und durch einen LKW beschädigt. Der entstandene Schaden wird über die Versicherung reguliert. Zwei Ersatzlaternen wurden bereits bestellt. Aufgrund der derzeitigen Lieferzeiten ist mit einer verzögerten Lieferung und Montage zu rechnen.
- Die Beschädigung der Friedhofsmauer wird ebenfalls als Versicherungsfall abgewickelt.

Ortsbürgermeister Röth schließt die öffentliche Sitzung um 18:55 Uhr.



Marcus Röth
Ortsbürgermeister



Simone Michelmann
Schriftführerin

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Oberhausen vom _____

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

55585 Oberhausen an der Nahe,

den _____

(Siegel)

Marcus Röth
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a.	eine Grabstätte zur Erdbestattung von Kindern (bis 5. Lebensjahr)	300,00 €
b.	eine Reihengrabstätte zur Erdbestattung	400,00 €
c.	eine Reihengrabstätte zur Urnenbestattung	300,00 €
d.	eine Reihengrabstätte im Rasengrabfeld	1.100,00 €
e.	die zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten)	300,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a.	eine Doppelgrabstätte zur Erdbestattungen	1.000,00 €
b.	eine Urnenwahlgrabstätte	650,00 €
c.	eine Urnenwahlgrabstätte an der Urnen-Steile	900,00 €
d.	eine Urnenwahlgrabstätte unter den Rebstöcken und Bäumen	1.100,00 €
e.	eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand	1.100,00 €
f.	ein Wahlgrabstelle (2 Stellen) im Rasengrabfeld	1.500,00 €
g.	die Zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Wahlgrab	300,00 €

2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach den Buchstaben a, b, c, d und e erhoben.

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen sind 1/30 der unter Buchstabe a, b, c und d genannten Gebühren zu erheben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten für Grabstellen unter Rebstöcken und Bäumen, an der Urnen-Stele und an der Urnenwand, sowie die Plaketten am Erinnerungsstein.

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten und Plaketten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei Entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis 4 Tage	120,00 €
für jeden weiteren Tag	60,00 €
b) in einer Kühlzelle bis 4 Tage	160,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €
c) Für die Aufbewahrung einer Urne bis 10 Tage	20,00 €
für jeden weiteren Tag	10,00 €
d) Für die Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle	50,00 €
e) Für die Gestellung von Hilfskräften je Kraft und Stunde	25,00 €

VII. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: 2	25,00 €
2. Für die Anbringung einer Plakette am Erinnerungsstein	50,00 €

VIII. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

für Kindergrabstätten (bis zum 5. Lebensjahr)	240,00 €
für Grabstätten für Erdbestattung (1 Stelle)	480,00 €
für Grabstätten für Erdbestattung (2 Stellen)	640,00 €
für Urnengrabstätten	320,00 €
für Grabstätten an der Urnen-Stele	240,00 €
für Grabstätten im Rasengrabfeld	160,00 €
für Grabstätten und den Rebstöcken und Bäumen	80,00 €
für Grabstätten in der Urnen-Wand	80,00 €

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.

Gemäß §24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn:

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55585 Oberhausen an der Nahe

den _____

Marcus Röth
Ortsbürgermeister